

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von „Steckersolargeräten“

Präambel

Energieeinsparung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gleichzeitig stellen steigende Strom- und Stromnebenkosten gerade einkommensschwächere Haushalte vor immer größere finanzielle Herausforderungen. Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Form von Mini-PV-Anlagen in Vechta zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. In dieser aktualisierten Version der Richtlinie wurden die Änderungen des Solarpaket I, das am 29. Juni 2023 vom Bundestag beschlossen wurde, eingepflegt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Steckersolargeräte mit einer Wechselrichterleistung von bis zu 800 VA (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Stadt Vechta.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Zuschuss beträgt 25% der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €. Auf Förderungen aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Förderempfänger

„Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter einer Wohnung bzw. eines Einfamilienhauses oder Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung in einem Mehrparteienhaus innerhalb von Vechta sind.“

§ 4 Voraussetzung der Förderung

1. Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen, die einen NASchutz gemäß VDE-AR-N 4105 besitzen oder dem DGS_ Sicherheitsstandard entsprechen. Eine Konformitätserklärung ist dem Antrag beizufügen.
2. Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.
3. Balkonmodule müssen nicht mehr direkt bei der zuständigen Netzbetreiberin angemeldet werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de).

4. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor der Förderzusage mit der geplanten Maßnahme begonnen wurde. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Die gesetzlichen Vorgaben der Bauordnung sind einzuhalten.
6. Mieter müssen zusätzlich die Einverständniserklärung des Vermieters vorweisen.

§ 5 Antragstellung

Der vollständige Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Beginn der geplanten Maßnahme über den Formularenservice der Stadt Vechta zu stellen. Den Antrag richten Sie an:

Alexander Kunz M.A.
Klimaschutzmanager
Tel: 04441/886-6004
Email: alexander.kunz@vechta.de

§ 6 Bewilligungsbescheid und Nachweise

Die Förderzusage erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Bewilligungszeitraumes. Innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes ist die geplante Maßnahme fertig zu stellen und die geforderten Nachweise sind vorzulegen. Darüber hinaus können weitere Nachweise verlangt werden, sofern diese zur Prüfung der Förderung notwendig sind. Wenn die Anforderungen aus dieser Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit der festgesetzten Fördersumme.

§ 7 Kumulation der Förderungen

Grundsätzlich kann die Förderung dieser Richtlinie mit anderen Förderungen aus Kreis-, Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln kombiniert werden.

§ 8 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, sollten die in §4 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt sein. Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. durch Festsetzungen im Bebauungsplan), sind nicht förderfähig. Jede natürliche oder juristische Person kann nur für eine Wohneinheit Förderungen erhalten.

§ 9 Rückforderung

Die geförderten Maßnahmen sind mindestens bis fünf Jahre nach Auszahlung der Förderung zu erhalten. Sollten die geförderten Maßnahmen vor Ablauf der fünf Jahre entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist die erhaltende Förderung vollständig an die Stadt Vechta zurückzuzahlen. Die Stadt Vechta kann während der fünf Jahre Nachweise über den Erhalt der geförderten Maßnahmen verlangen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, kann die Stadt Vechta die erhaltende Förderung vollständig zurückverlangen. Darüber hinaus ist die erhaltende Förderung zurückzuzahlen, wenn die Förderung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 10 Begrenzung des Förderprogramms

Die Förderungen werden auf max. 10.000 € pro Haushaltsjahr beschränkt. Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge nach dem sogenannten „Windhundverfahren“.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Vechta in Kraft. Sie gilt bis zur Ausschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel.